



SOS Service-Programm

sodalis gesundheitsgruppe

Bestimmungen über das SOS Service-Programm – Ausgabe: 0609

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeine Bedingungen**
- 2. Definitionen**
- 3. Geltungsdauer**
- 4. Geltungsbereich**
- 5. Reise-Informationsdienst**
- 6. Hilfe über Kontaktärzte im Ausland**
- 7. Ärztliche Fernberatung**
- 8. Evakuierung und/oder sanitäre Repatriierung**
- 9. Entsendung eines SOS-Assistance-Spezialarztes an Ort und Stelle**
- 10. An Ort und Stelle behandelter Patient – SOS-Assistance**
- 11. Vorschuss für Krankenhausaufnahme und -kosten**
- 12. Versand von Medikamenten**
- 13. Reisespesen für Drittperson**
- 14. Kinder ohne Beistand**
- 15. Rückführung der sterblichen Überreste**
- 16. Such- und Rettungskosten**
- 17. Entscheidung, Wahl der Transportmittel und Kostenübernahme**
- 18. Ausschlussklauseln**
- 19. Einschränkungen**
- 20. Abtretung**
- 21. Haftungsbeschränkungen**

SOS Service-Programm

1 | Allgemeine Bedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen bezwecken die nähere Umschreibung der Verpflichtungen und Aufgaben zwischen den Versicherten und der sodalis gesundheitsgruppe.

2 | Definition

2.1 | Krankheit

Jede plötzliche und unvorhersehbare, von fachkundiger ärztlicher Stelle festgestellte Verschlechterung des Gesundheitszustandes.

2.2 | Unfall

Jedes plötzliche und unvorhersehbare Ereignis, welches dem Opfer durch äussere Gewalt und unfreiwillig widerfährt.

2.3 | Mitgliedkarte/Gesundheitskarte

Die Mitglied-/Gesundheitskarte der sodalis gesundheitsgruppe, die Mitglieder-Nummer, sowie Name, Vorname und Adresse, erlauben die Identifizierung des Abonnenten (anzugeben, um in den Genuss der SOS Dienste zu gelangen). Die Mitglied-/Gesundheitskarte auf der die regionalen Alarmzentralen vermerkt sind, wird von der sodalis gesundheitsgruppe abgegeben. Bei Beanspruchung der SOS Dienstleistungen ist nachfolgende Zentrale zu kontaktieren, die demzufolge bei allen schwerwiegenden Ereignissen prioritätsmässig anzurufen ist:

MEDGATE

Schweizer Zentrum für Telemedizin

Gellertstrasse 19, Postfach, CH-4020 Basel

Telefon +41 844 844 911

2.4 | Medgate-Ärzte

Ärzte der MEDGATE bearbeiten die Hilfsgesuche, entscheiden über den Einsatz der geeigneten Mittel und die Übernahme der Kosten gemäss den Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

2.5 | Ärztliche Begleitung

Ärztlicher Begleittransport: Ein Transport, welcher ärztliche Betreuung erfordert. Der Entscheid darüber und seine Organisation obliegen den MEDGATE Ärzten.

3 | Geltungsdauer

Die SOS Vereinbarung untersteht der Gültigkeit des Versicherungsvertrages zwischen der sodalis gesund-

heitsgruppe und dem Versicherten. Sie endet sowohl mit dem Austrittsdatum des Versicherten aus der sodalis gesundheitsgruppe als auch mit dem Verfall des Versicherungsvertrages, wobei die sodalis gesundheitsgruppe verpflichtet ist, ihre Versicherten davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Die Gültigkeit der SOS Vereinbarung ist auf Reisen beschränkt, deren Dauer 90 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Eine Verlängerung über 90 Tage hinaus ist mittels eines Prämienzuschlages möglich.

4 | Geltungsbereich

Versicherte der sodalis gesundheitsgruppe mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein sowie Grenzgänger mit Wohnsitz im nahen angrenzenden Ausland können SOS Hilfe ab 20 km vom Hauptwohnsitz weltweit beanspruchen.

Helikoptertransporte von weniger als 20 km werden nur dann übernommen, wenn die Transportwege (Bahn oder Strasse) gesperrt sind und/oder ein solcher aus medizinischen Gründen von einem Arzt angeordnet wurden. Für sämtliche medizinischen und von einem Arzt angeordneten Notfalltransporte per Krankenwagen besteht keine Kilometerbegrenzung.

Ausgeschlossen sind Verlegungskosten von Spital zu Spital, welche nicht durch die sodalis gesundheitsgruppe zu vergüten sind und/oder nicht auf eine medizinische Notwendigkeit zurückzuführen sind, sowie alle Transportkosten, die durch die SUVA oder das UVG gedeckt sind. Die Versicherten, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben, aber aufgrund der statutarischen Bestimmungen trotzdem bei der sodalis gesundheitsgruppe versichert bleiben, haben keinen Anspruch auf SOS Leistungen.

5 | Reise-Informationsdienst

Der Abonnent kann MEDGATE anrufen, um vor seiner Abreise wichtige Informationen behördlicher oder medizinischer Natur einzuholen, zum Beispiel über Vorschriften betreffend Impfungen.

6 | Hilfe über Kontaktärzte im Ausland

Der Abonnent kann MEDGATE anrufen, um die notwendigen Angaben über einen Kontaktarzt im Umkreis seines Aufenthaltsortes zu erhalten. Die meisten dieser Ärzte sprechen ausser ihrer Muttersprache Englisch und eine weitere Sprache (diese Dienstleistung ist unentgeltlich).

7 | Ärztliche Fernberatung

Wenn ein Abonnent während seiner Reise eine an Ort und Stelle nicht erhältliche ärztliche Beratung benötigt,

so kann er sich an MEDGATE wenden. Ein Arzt wird ihn dann beraten oder einen Kollegen beiziehen.

Aufgrund eines Telefongesprächs kann keine Diagnose gestellt werden; die Auskunft des Arztes darf nur als Ratschlag betrachtet werden (diese Dienstleistung ist unentgeltlich).

8 | Evakuierung und/oder sanitäre Repatriierung

Falls die MEDGATE Ärzte den Transport des Abonnenten unter ärztlicher Betreuung beschliessen, organisiert und übernimmt die sodalis gesundheitsgruppe die sanitäre Evakuierung des Abonnenten entweder mit Helikopter oder Sanitätsflugzeug, Linienflugzeug oder Krankenwagen etc. bis zu einem Spital, in dem sein Gesundheitszustand stabilisiert und er in angemessener Weise behandelt werden kann und bis sein Zustand es ihm erlaubt, nötigenfalls durch MEDGATE organisierten, regulären Linienflugzeug sanitär repatriert und in ein Spital in der Nähe seines Wohnsitzes überführt zu werden. Je nach dem medizinischen Zustand und den Entfernungen kann auch von vornherein die sanitäre Repatriierung ins Auge gefasst werden. Sanitäre Evakuierung und Repatriierung erfolgen unentgeltlich und in unbegrenzter Höhe je Person und Ereignis. Wenn der Transport des Versicherten von der sodalis gesundheitsgruppe übernommen wird, muss das anfänglich für den Rückweg vorgesehene, unbenutzte Flugticket an die sodalis gesundheitsgruppe übergeben oder vergütet werden.

9 | Entsendung eines SOS-Assistance-Spezialarztes an Ort und Stelle

In gewissen Fällen, in denen die sanitäre Repatriierung sich infolge des Zustandes des Versicherten als unmöglich erweist, übernimmt die sodalis gesundheitsgruppe die Kosten der Entsendung eines Spezialarztes, der beauftragt ist, den Zustand des Patienten zu beurteilen, mit dem behandelnden Arzt zusammenzuarbeiten und, gegebenenfalls, die sanitäre Repatriierung zu organisieren.

10 | An Ort und Stelle behandelter Patient

Falls die MEDGATE Ärzte die Möglichkeit einer Behandlung des Abonnenten an Ort und Stelle sehen, so bleiben sie dennoch, soweit notwendig, zur Verfügung des behandelnden Arztes und des Versicherten. Transporte in sitzender Stellung und ohne ärztliche Betreuung werden im allgemeinen nicht übernommen, es sei denn, MEDGATE vertrete eine andere Auffassung. Falls der Versicherte aus persönlichen Gründen die Weiterbehandlung in einem anderen Land beschliesst, so steht MEDGATE mit jeglichen zur Erleichterung von

Spezialberatungen notwendigen Informationen zu seiner Verfügung. Der Versicherte bleibt für die Transport- und Behandlungskosten vollumfänglich verantwortlich.

11 | Vorschuss für Krankenhausaufnahme und -kosten

Falls der hospitalisierte Versicherte nicht genügend Zahlungsmittel mit sich führt (Bargeld, Scheck, Kreditkarte) und weder ein Mitglied seiner Familie noch sein Arbeitgeber, sein Versicherer oder irgendeine andere Gewährsperson unverzüglich erreichbar ist, so erbringt die sodalis gesundheitsgruppe die Kautions für die Zulassung, indem sie, bis zum Höchstbetrag von CHF 2'500.-, dem Spital entweder eine Garantie leistet oder eine Überweisung vornimmt.

12 | Versand von Medikamenten

In dringlichen Fällen kann MEDGATE alle unerlässlichen Medikamente, welche an Ort und Stelle nicht erhältlich sind, übersenden. Die sodalis gesundheitsgruppe übernimmt die Gebühren für den Transport auf regulärem Weg oder mit Kurierdienst. Der Kaufpreis der Medikamente geht zu Lasten des Abonnenten oder der sodalis gesundheitsgruppe.

13 | Reisespesen für Drittpersonen

Falls ein allein reisender Abonnent im Ausland während mehr als 7 Tagen hospitalisiert ist, so stellt die sodalis gesundheitsgruppe der von ihm bezeichneten Person, die den Wohnsitz im gleichen Land hat wie der Abonnent, einen Gutschein für Hin- und Rückflug in der Economy-Klasse für einen Besuch zur Verfügung. Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten des Besuchers.

14 | Kinder ohne Beistand

Falls Kinder des Abonnenten infolge seines Unfalls oder seiner Krankheit ohne Beistand bleiben, so organisiert die MEDGATE deren Rückkehr, nötigenfalls mit einem Begleiter, wobei die sodalis gesundheitsgruppe die Kosten übernimmt.

15 | Rückführung der sterblichen Überreste

Im Falle des Hinschieds des Abonnenten im Ausland übernimmt die sodalis gesundheitsgruppe den Betrag der Transportkosten seiner Leiche mit einem regulären Linienflugzeug oder einem hierfür vorgesehenen Wagen, und zwar bis zum Höchstbetrag von CHF 10'000.-.

MEDGATE sorgt dafür, dass das Konsulat und das Beerdigungsinstitut die notwendigen Schritte unternehmen,

wobei deren Kosten und weitere damit verbundene verschiedene Auslagen (unter Einschluss der Beschaffung des Sarges) zu Lasten der Familie oder des Arbeitgebers gehen.

16 | Such- und Rettungskosten

Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen werden bis zum Betrag von CHF 20'000.– vergütet, wenn sich der Versicherte in einer nachweisbaren Not-situation befand, welche die entstandenen Kosten rechtfertigte.

17 | Entscheidung, Wahl der Transportmittel und Kostenübernahme

Im Falle ärztlichen Beistandes nimmt der benachrichtigte MEDGATE Arzt mit dem behandelnden Arzt des Versicherten Verbindung auf, um die Schwere des Falles und dessen Dringlichkeit festzulegen.

Der Entscheid über die einzusetzenden Mittel erfolgt unter anderem im Hinblick auf die tatsächlichen Behandlungsmöglichkeiten an Ort und Stelle, die zu überwindenden Entfernungen, die Fristen für Interventionen etc.; sofern der Hausarzt des Abonnenten oder der Arzt des Arbeitgebers erreichbar sind, werden sie, falls notwendig, konsultiert.

Ausschliesslich MEDGATE entscheidet über die von der SOS-Assistance zu erbringenden Leistungen und die Übernahme dieser Kosten durch die sodalis gesundheitsgruppe, insbesondere über die zu verwendenden Transportmittel (Krankenwagen, Helikopter, Linienflugzeug, spezielles Sanitätsflugzeug, Eisenbahn etc.) und die Notwendigkeit einer medizinischen Begleitung oder medizinischer Hilfsperson.

Garantierte Leistungen, welche nicht während der Reise angefordert oder nicht von MEDGATE oder der sodalis gesundheitsgruppe organisiert oder ohne Einverständnis der MEDGATE und der sodalis gesundheitsgruppe durchgeführt worden sind, geben in keinem Fall Anspruch auf Rückzahlung oder auf Entschädigung.

18 | Ausschlussklauseln

In folgenden Fällen sind die in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Dienstleistungen und die Übernahme der Kosten ausgeschlossen:

- geringfügige Beschwerden oder Verletzungen, welche an Ort und Stelle behandelt werden können und den Abonnenten nicht an der Fortsetzung der Reise hindern;
- Fälle, in denen der Zustand des Abonnenten es ihm erlaubt, normal in sitzender Stellung und ohne medizinische Begleitung zu reisen, es sei denn, MEDGATE

oder die sodalis gesundheitsgruppe beschliessen Kostendeckung;

- Rekonvaleszenzen und in Behandlung begriffene und noch nicht ausgeheilte Beschwerden, Rückfälle vor-gängig zugezogener Krankheiten, welche die Gefahr krasser Verschlimmerungen mit sich führen, sowie Reisen, welche im Hinblick auf eine ärztliche Behandlung angetreten werden;
- Schwangerschaften, ausser bei eindeutigen und unvorhersehbaren Komplikationen. Noch ungeborene Kinder sind gedeckt; sie müssen innert maximal 10 Tagen nach der Geburt angemeldet werden;
- Folgen von Selbstmord oder Selbstmordversuchen;
- Geisteskrankheiten, die bereits zu Behandlungen Anlass gaben;
- freiwillige Teilnahme an ausländischen Kriegereignissen oder zivilen Unruhen, Aufruhr, Aufständen und Repressalien sowie freiwillige Verwicklung in solche Ereignisse;
- Verwendung von nicht ärztlich vorgeschriebenen Drogen, unter Einschluss jeglicher alkoholbedingter Krankheitszustände;
- Fälle, die direkter oder indirekter Einwirkung von Atomreaktionen zuzuschreiben sind;
- Teilnahme des Abonnenten an sportlichen Wettkämpfen sowie Ausübung einer als gefährlich anerkannten Berufstätigkeit.

19 | Einschränkungen

Jegliche von der einen oder anderen Vertragspartei aufgrund vorliegender Vereinbarung gestellte Ansprüche gelten als null und nichtig, wenn die sodalis gesundheitsgruppe nicht innerhalb von 30 Tagen seit dem Eintritt des in Frage stehenden Ereignisses in Kenntnis gesetzt worden ist.

20 | Abtretung

Falls die durch die sodalis gesundheitsgruppe erbrachten Leistungen bei einer anderen Versicherung, sei es bei Sozialversicherungen oder anderen Institutionen, ganz oder teilweise versichert sind, gehen ebenfalls sämtliche Rechte und Ansprüche bis zum Betrage der durch die sodalis gesundheitsgruppe erbrachten Leistungen an letztere über.

21 | Haftungsbeschränkungen

Die sodalis gesundheitsgruppe lehnt jede Haftung ab, falls die Zusicherung oder rechtzeitige Ausführung ihrer Dienstleistungen infolge von Streik oder von Umständen, auf die sie keinen Einfluss hat, einschliesslich Fällen höherer Gewalt, Flugverboten oder anderer behördlich verfügter Verbote, nicht möglich sein sollte.

Gewinnen Sie Zeit

Halten Sie bitte für Ihren ersten Anruf bei MEDGATE folgende Angaben bereit:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse
2. Hinweis auf Ihre Krankenversicherung
Mitglieder-Versichertennummer
3. Wo befindet sich der Abonnent?
Telefonnummer?
4. Welcher Art ist sein Problem?

MEDGATE

Schweizer Zentrum für Telemedizin
Gellertstrasse 19, Postfach, CH-4020 Basel
Telefon +41 844 844 911

Anhang zum SOS Service-Programm

sodalis gesundheitsgruppe

Bestimmungen über das SOS Service-Programm

Inhaltsübersicht

1. Grundlagen dieser besonderen Versicherungsbestimmungen

- 1.1 | Grundlagen
- 1.2 | Zweck
- 1.3 | Anzeigepflicht
- 1.4 | Abrechnungsverfahren

2. Grundlagen aus dem KVG

- 2.1 | Gesetzliche Grundlagen aus dem KVG
- 2.2 | Artikel 25, Absatz 2, Art. g / KVG
- 2.3 | Artikel 1, Absatz 2, Art. b und Artikel 28 / KVG
- 2.4 | Krankenpflege-Leistungsverordnung / KLV
- 2.5 | Nach KVG zugelassene Leistungserbringer
- 2.6 | Erläuterungen
- 2.7 | Abgrenzung zwischen Rettungs- und
Transportkosten

1. Grundlagen dieser besonderen Versicherungsbestimmungen

1.1 | Grundlagen

Diese besonderen Versicherungsbestimmungen (BVB) gelten als integrierender Bestandteil zu den folgenden beim Versicherer abgeschlossenen Zusatzversicherungen nach VVG:

- Erweiterte Behandlungskosten - Sana und Sana Plus.
- Kombinierte Spitalversicherung - Ospita und Ospita Plus.

1.2 | Zweck

In Ergänzung zu Art. 2.9 der AVB sowie in Erweiterung der Art. 2.10 der Zusatzversicherung Sana/Sana Plus und/oder der Art. 3.2 der Zusatzversicherung Ospita gelten für den angebotenen Versicherungsschutz die Allgemeinen Bedingungen des SOS Service-Programms.

1.3 | Anzeigepflicht

Für die Anzeige von Versicherungsleistungen halten die Allgemeinen Bedingungen des SOS Service-Programms die Modalitäten fest.

Sofern nichts anderes erwähnt wird, können Meldungen für den Leistungsbezug auch direkt an den Krankenversicherer erfolgen.

1.4 | Abrechnungsverfahren

Wird nichts anderes festgehalten, rechnen die Leistungserbringer grundsätzlich mit dem Partner direkt ab. Rechnen die Leistungserbringer mit dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten selber ab, müssen für die Rückerstattung der anerkannten Leistungen alle erforderlichen Belege innert nützlicher Frist dem Partner oder dem Versicherer beigebracht werden.

Der Versicherer erledigt die Verrechnungsmodalitäten für die Leistungen nach KVG mit dem Partner grundsätzlich selbständig.

2. Grundlagen aus dem KVG

2.1 | Gesetzliche Grundlagen aus dem KVG

2.2 | Artikel 25, Absatz 2, Art. – g/KVG

Das KVG hält fest, dass aus der obligatorischen Kran-

kenpflegeversicherung ein Beitrag an die medizinisch notwendigen Transport- sowie Rettungskosten geleistet wird.

2.3 | Artikel 1, Absatz 2, Art. – b und Artikel 28/KVG

In Artikel 28, in Verbindung mit Artikel 1; 2 – b - KVG wird präzisiert, dass die Grundversicherung bei Unfällen die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit übernimmt, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt (subsidiär).

2.4 | Krankenpflegeleistungsverordnung/KLV

Gemäss der Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) werden folgende Beträge übernommen:

- Artikel 26 - Beitrag an die Transportkosten

Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt 50 % der Kosten von medizinisch indizierten Krankentransporten zu einem zugelassenen, für die Behandlung geeigneten und im Wahlrecht des Versicherten stehenden Leistungserbringer, wenn der Gesundheitszustand des Patienten den Transport in einem anderen öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht zulässt. Maximal wird pro Kalenderjahr ein Betrag von CHF 500.- übernommen. Der Transport hat in einem den medizinischen Anforderungen des Falles entsprechenden Transportmittel zu erfolgen.

- Artikel 27 - Beitrag an die Rettungskosten

Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt für Rettungen in der Schweiz 50 % der Rettungskosten. Maximal wird pro Kalenderjahr ein Betrag von CHF 5'000.- übernommen.

Die Leistungen aus Artikel 26 und 27 – KLV sind grundsätzlich additiv zu verstehen, d.h., die Krankenversicherung nach KVG hat maximal CHF 5'500.- pro Kalenderjahr zu übernehmen. Die medizinisch notwendigen Transporte von Spital zu Spital sind Teil der stationären Behandlung (Art. 33, Zff. g – Verordnung über die Krankenversicherung (KW)).

2.5 | Nach KVG zugelassene Leistungserbringer

Aufgrund des Artikels 56 - KWV darf zu Lasten des Grundversicherers für die Durchführung von Transporten und Rettungen nur tätig sein, wer nach kantonalem Recht hierfür zugelassen ist und mit diesem Krankenversicherer einen Vertrag abgeschlossen hat.

2.6 | Erläuterungen

Das Krankenversicherungsgesetz verwendet in seinen Bestimmungen die Begriffe «Rettungskosten» und «Transportkosten». Weitergehende Leistungen, wie z.B.

sogenannte «Suchkosten» (ein vermutlich Verunfallter wird gesucht und eventuell auch gefunden) oder «Bergungskosten» (obschon die SUVA zwischen den Begriffen Bergung und Rettung mindestens für den internen Gebrauch keinen Unterschied macht, kann unter Bergung das Beibringen eines toten Versicherten verstanden werden) werden somit nicht vergütet.

2.7 | Abgrenzung zwischen Rettungs- und Transportkosten

Da für Rettungs- und Transportkosten unterschiedliche Beiträge vorgesehen sind, ist hierfür eine Abgrenzung zwischen diesen beiden Kriterien unumgänglich. Bis jetzt gibt es keine rechtlich festgestellten Definitionen bezüglich dieser beiden Bezeichnungen.

Die Transportkosten werden – wenn sie als solche definiert sind – zudem nur dann übernommen, wenn sie aus medizinisch indizierten Gründen unbedingt erforderlich sind (Artikel 26 – KLV).

Geschäftsstellen

▀ **sodalis**
gesundheitsgruppe

brig
furkastrasse 18
3900 brig-glis
t 027 924 66 10
f 027 924 66 14
brig@sodalis.ch

goms
furkastrasse 65
3994 lax
t 027 971 13 22
f 027 971 41 22
goms@sodalis.ch

lötschentäl
dorfstrasse
3918 wiler
t 027 939 18 55
f 027 939 18 52
loetschen@sodalis.ch

saastal
obere dorfstrasse 39
3906 saas-fee
t 027 527 15 50
f 027 527 15 51
saastal@sodalis.ch

schattenberge
dorfstrasse 11
3944 unterbäch
t 027 934 53 03
f 027 934 53 05
schattenberge@sodalis.ch

simplon
blatt 1
3907 simplon dorf
t 027 527 00 04
simplon@sodalis.ch

stalden
bahnhofstrasse 6
3922 stalden
t 027 952 20 40
f 027 952 20 43
stalden@sodalis.ch

staldenried
eschji 12
3933 staldenried
t 027 952 29 26
f 027 952 29 28
staldenried@sodalis.ch

susten-leuk
sustenstrasse 17
3952 susten
t 027 527 15 80
susten-leuk@sodalis.ch

visp
balfrinstrasse 15
3930 visp
t 027 948 14 00
f 027 948 14 04
info@sodalis.ch

zermatt
am bach 9
3920 zermatt
t 027 966 65 80
f 027 966 65 89
zermatt@sodalis.ch